

DIREKTE DEMOKRATIE IN THÜRINGER KOMMUNEN

Leitfaden zum Thüringer Gesetz über
das Verfahren bei Einwohnerantrag,
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid -
ThürEBBG



**MEHR
DEMOKRATIE**
Thüringen

Inhalt

- 3 Fair gestaltete direkte Demokratie in Gemeinden, Städten und Landkreisen**
- 4 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid - was ist das?**
- 4 Bürgerbegehren ist nicht gleich Bürgerbegehren. Die Unterschiede**
- 5 Vor einem Bürgerbegehren den Dialog suchen**
- 6 Ein Bürgerbegehren vorbereiten**
- 7 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**
- 9 Der Gesetzestext im Wortlaut mit Erläuterungen und Hinweisen**
 - 9 Inhaltsübersicht
 - 10 Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
 - 14 Zweiter Abschnitt: Einwohnerantrag
 - 15 Dritter Abschnitt: Bürgerbegehren
 - 18 Vierter Abschnitt: Bürgerentscheid
 - 23 Fünfter Abschnitt: Kosten und Schlussbestimmungen
 - 25 Stichwortverzeichnis
- 27 Der Weg zu fairen Bürgerbegehren in Thüringen**

IMPRESSUM

Herausgeber

Mehr Demokratie e.V.
Landesverband Thüringen
Trommsdorffstr. 5
99084 Erfurt
thueringen@mehr-demokratie.de
www.thueringen.mehr-demokratie.de

Gefördert von



Text

Ralf-Uwe Beck

Redaktionelle Mitarbeit

Peter Häusler, Susanne Köhler, Matthias Röder,
Karolin Schulz, Knuth Schurtzmann, Stefan
Schweßinger, Peter Städter, Hannah Katinka Beck

Fotos

Michael von der Lohe

Layout

Neelke Wagner, Liane Haug

Erstellung

Januar 2017;
2. aktualisierte Auflage Februar 2021

Die auf dem Titel und im Heft verwendeten Fotos zeigen die „Spirale der Demokratie“. Mit dieser Installation wurden am 4. August 2008 im Erfurter Kaisersaal die 250.982 Unterschriftsbögen für das Volksbegehren „Mehr Demokratie in Thüringer Kommunen“ präsentiert.

Fair gestaltete direkte Demokratie in Gemeinden, Städten und Landkreisen

Demokratie heißt, so hat es der Schweizer Schriftsteller Max Frisch ausgedrückt, sich in die eigenen Angelegenheiten einzumischen. Die meisten Möglichkeiten dafür bietet die kommunale Ebene: Sprech- und Fragestunden, Einwohnerversammlungen und vieles mehr. Damit können Bürger/innen auf die Kommunalpolitik einwirken, Vorschläge einbringen oder Kritik üben. Mit Bürgerbegehren können sie durchsetzen, dass sie mit einem Bürgerentscheid über eine Sachfrage selbst und direkt entscheiden. So machen sie sich von den gewählten Repräsentant/innen unabhängig. Bürgerbegehren sind neben den Wahlen die wirksamsten Instrumente, um die Politik in der Gemeinde oder im Landkreis zu beeinflussen. Ein Bürgerentscheid ist einem Gemeinderats- oder Kreistagsbeschluss gleichrangig und muss umgesetzt werden.

Die Regeln für die direkte Demokratie auf kommunaler Ebene hat der Landtag zusammengefasst im *Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid*, kurz: ThürEBBG, das am 8. November 2016 in Kraft getreten ist.

Dieses Regelwerk ist derzeit das modernste in ganz Deutschland. Lange war Thüringen Schlusslicht in Sachen kommunaler Direktdemokratie. Mit dem Volksbegehren „Mehr Demokratie in Thüringer Kommunen“, das 250.982 Menschen unterzeichnet hatten, konnten 2009 die Hürden erheblich gesenkt werden. Nun wurden 2016 endlich auch die Regeln im Detail überarbeitet. Dabei lautete der Leitgedanke: verlässliche und nachvollziehbare Regeln einzuführen, aber auch den Dialog zwischen der Wählerschaft und den Gewählten zu verstärken und Alternativen ins Gespräch zu bringen, damit um beste kommunalpolitische Lösungen gerungen werden kann.

Mit dieser Handreichung stellt der Thüringer Landesverband von Mehr Demokratie die Regeln vor, erläutert die Instrumente der direkten Demokratie und gibt Tipps für deren Nutzung. Sollten Sie Fragen haben, sprechen Sie uns einfach an.

DIE NEUERUNGEN VON 2016 AUF EINEN BLICK:

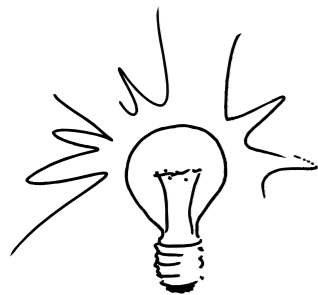
- Bürgerbegehren sind nun auch in Ortsteilen und Ortschaften möglich
- Bürgerbegehren zur Beteiligung der Gemeinde* an Unternehmen sind möglich
- Bürgerbegehren zur Beantragung von Bürgermeister/innen-Abwahl sind möglich
- Initiativen haben Recht auf Beratung in formalen Fragen
- Gemeinde verschickt Infomaterial vor einer Abstimmung an alle Abstimmungsberechtigten
- Unterschriften können auch vor Ablauf der Sammlungsfrist eingereicht werden
- Vertrauensperson hat Anwesenheits- und Rederecht im Gemeinderat
- Gemeinderat kann bei Bürgerentscheid Alternative mit zur Abstimmung stellen
- Gemeinderat kann mit 2/3-Mehrheit einen Bürgerentscheid auch ohne Bürgerbegehren ansetzen (Ratsreferendum); Bürger/innen können eine Alternative mit zur Abstimmung stellen
- Bürgerentscheide und eventuell anstehende Kommunalwahlen finden gemeinsam statt
- Bindungswirkung für Bürgerentscheide ist gestärkt
- Kostenerstattung für Initiativen in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner/innen

* gilt immer auch für Stadtrat und Kreistag

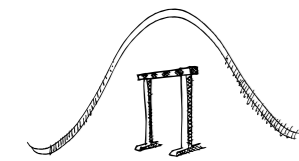
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid - was ist das?

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind zwei Stufen desselben Verfahrens. Mit diesem Verfahren können Bürger/innen einer Gemeinde oder eines Landkreises eine bindende Entscheidung zu einem bestimmten Thema fällen. Dazu muss zunächst ein Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens gestellt werden, um danach ein Bürgerbegehren anzustrengen: Es ist eine bestimmte Anzahl Unterschriften zu sammeln, um nachzuweisen, dass die Bürgerschaft „begehrt“, über das Thema abzustimmen. Nach einem erfolgreichen Bürgerbegehren muss die Kommune die Inhalte des Begehrens entweder umsetzen oder einen Bürgerentscheid organisieren. Dann werden alle Stimmberechtigten aufgerufen, über den Vorschlag abzustimmen.

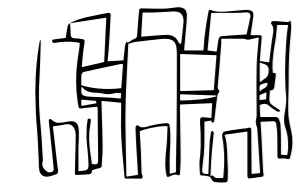
ABLAUF EINES BÜRGERBEGEHRENS IN DREI STUFEN



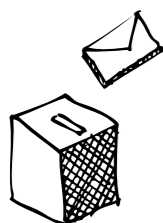
1. Antrag
Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens mit Fragestellung



2. Bürgerbegehren
Unterschriftensammlung: 7 % in 4 Monaten



Plenum
Der Gemeinderat befasst sich mit dem Bürgerbegehren. Lehnt er es ab, kommt es zum Bürgerentscheid. Dann kann er eine Alternativvorlage mit zur Abstimmung stellen



3. Bürgerentscheid
Mehrheit entscheidet plus Zustimmungsquorum: 10-20 % aller Stimmberechtigten (je nach Gemeindegröße) müssen zustimmen.

Bürgerbegehren ist nicht gleich Bürgerbegehren. Die Unterschiede

Initiiierendes Bürgerbegehren

Es kann eine Entscheidung herbeiführen, die einem Gemeinde- oder Stadtratsbeschluss und auf Landkreisebene einem Kreistagsbeschluss entspricht.

Unterschriftenhürde: 7 Prozent, maximal 7.000 Unterschriften; in Landkreisen: 7 Prozent, maximal 10.000 Unterschriften

Kassierendes/korrigierendes Bürgerbegehren

Es kann einen Gemeinde-, Stadtrats- oder Kreistagsbeschluss rückgängig machen, wenn es innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Beschlusses eingereicht wurde.

Unterschriftenhürde: 7 Prozent, maximal 7.000 Unterschriften; in Landkreisen: 7 Prozent, maximal 10.000 Unterschriften

Abwahlbegehren

Bürgerbegehren, mit dem ein Bürgerentscheid über die Abwahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters oder einer Landrätin/eines Landrates beantragt werden kann.

Unterschriftenhürde: 35 Prozent.

Bürgerbegehren, um einen früheren Bürgerentscheid zu bestätigen

Bürgerbegehren für den Fall, das ein früherer Bürgerentscheid vom Gemeinderat angegriffen oder aufgehoben wird; mit diesem Bürgerbegehren kann eine erneute Abstimmung verlangt werden.

Unterschriftenhürde: 3,5 Prozent, max. 3.500 Unterschriften.

Ratsbegehren

Damit kann der Gemeinde-, Stadtrat oder Kreistag mit Zweidrittel-Mehrheit einen Bürgerentscheid (Ratsreferendum) ansetzen.

Bürgerbegehren für eine Alternativvorlage im Ratsbürgerentscheid

Bürgerbegehren, mit dem bei einem beschlossenen Ratsbegehren eine Alternativvorlage mit zur Abstimmung gestellt werden kann.

Unterschriftenhürde: 3,5 Prozent, max. 3.500 Unterschriften.

Diese Handreichung erläutert die Verfahren.

Vor einem Bürgerbegehren den Dialog suchen

Bürgerbegehren gelten als letztes Mittel. Zunächst sollten Bürger/innen Ihre gewählten Vertreter/innen ansprechen und die (unverbindlichen) Beteiligungsmöglichkeiten ausschöpfen. Erst wenn dies ergebnislos bleibt – weil Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag sich nicht bewegen oder eine Entscheidung getroffen haben, die korrigiert werden soll – empfiehlt sich ein Bürgerbegehren.

Exemplarisch sind hier einige Beteiligungsinstrumente genannt. Es lohnt, in der Kommune nachzufragen, welche Möglichkeiten es vor Ort gibt. Mitunter haben Kommunen eigene Beteiligungssatzungen.

Eine Einwohnersprechstunde

... bietet sich an, um mit einem Amtsträger oder einer Amtsträgerin ins Gespräch zu kommen, die Perspektive von Politik und Verwaltung wahrzunehmen und eigene Positionen und Argumente aufzublättern. Dies kann ernüchternd sein, eine Initiative aber auch weiterbringen.

Die Einwohnerversammlung

... findet laut Thüringer Kommunalordnung mindestens einmal im Jahr statt. Oft werden Einwohnerversammlungen zusätzlich anberaumt, um konfliktreiche Vorhaben öffentlich zur Diskussion zu stellen und für deren Akzeptanz zu werben. Auf einer Einwohnerversammlung können Sie eigene Belange zur Sprache bringen. Gegebenenfalls kann eine Initiative fordern, dass die Gemeindeverwaltung eine Einwohnerversammlung einberuft.

Die Einwohnerfragestunde

... gibt es in etlichen Kommunen, generell in der Kommunalordnung vorgeschrieben ist sie nicht. Wo sie angeboten wird, können Einwohner/innen schriftlich Fragen an den Gemeinderat richten. Damit lässt sich vorhandenes Wissen der Verwaltung abrufen. In der öffentlichen Einwohnerfragestunde während einer Gemeinderatssitzung werden dann die Frage und die Antwort referiert, so dass Gemeinderatsmitglieder hierauf reagieren können. So lässt sich auch die Arbeit der Verwaltung öffentlich hinterfragen.

Der Einwohnerantrag

... ist ein Instrument, mit dem sich ein Thema auf die Tagesordnung des Gemeinde- oder Stadtrats beziehungsweise des Kreistags setzen lässt. Wenn die Bedingungen für den Einwohnerantrag erfüllt sind, muss das Thema auch behandelt werden. Thüringen hat deutschlandweit die niedrigsten Hürden für den Einwohnerantrag: Ein Prozent der Einwohner/innen, maximal 300, müssen ihn unterschreiben, in Landkreisen wer-

den maximal 1.000 Unterschriften benötigt. Zeichnungsberechtigt sind ab dem 14. Lebensjahr alle Einwohner/innen, also auch Ausländer/innen.

Wo ist was geregelt?

Das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) regelt Bürgerbegehren, Bürgerentscheid und Einwohnerantrag, obwohl letzterer keine Entscheidung herbeiführen oder erzwingen kann. Die Einwohnerversammlung ist von der Thüringer Kommunalordnung vorgegeben, alles andere regeln die Kommunen selbst, teilweise in Satzungen.

WORÜBER DIE KOMMUNALEN GREMIEN ZU ENTSCHEIDEN HABEN

Gemeinde- beziehungsweise Stadträte:

Stadt- und Gemeinderäte entscheiden über alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Dazu zählen insbesondere

- die Bauleitplanung,
- die Versorgung mit Wasser und Energie,
- Abwasserbeseitigung und -reinigung,
- der öffentliche Wohnungsbau,
- Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Entwicklung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen
- das kulturelle und sportliche Leben,
- Ordnung, Sicherheit und Brandschutz.

Kreistage entscheiden u.a. über:

- den öffentlichen Personennahverkehr,
- Abfallvermeidung und -beseitigung,
- die Schulnetzplanung
- Maßnahmen der örtlichen Jugendhilfe.

Ein Bürgerbegehren vorbereiten

Ein Bürgerbegehren verlangt nach einer gründlichen Vorbereitung; es empfiehlt sich, folgenden Fragen nachzugehen:

- Zu welcher Problematik, zu welcher Frage soll der Bürgerentscheid durchgeführt werden?
- Liegt die zu entscheidende Frage überhaupt in der Kompetenz der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises? Nur dann kann darüber ein Bürgerentscheid stattfinden.
- Handelt es sich um ein Thema, zu dem keine Bürgerbegehren möglich sind? Hierzu sind Bürgerbegehren ausgeschlossen: Aufgaben, die nur der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen, Anliegen, die gesetzwidrige Ziele verfolgen, die Geschäftsordnung des Gemeinderates, die Haushaltssatzung im Ganzen, Finanzplan, Jahresrechnung, Einführung oder Abschaffung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten.
- Ist die Frage, die Sie zur Abstimmung stellen wollen, von solch öffentlichem Interesse, dass eine Chance besteht, genügend Menschen zu finden, die das Bürgerbegehren unterschreiben?
- Ein Bürgerbegehren zu starten heißt auch, sich dem öffentlichen Gespräch zu stellen. Können Sie Ihre Argumente prä-

nant und klar formulieren, und haben Sie auch Antworten auf die Einwände?

- Welche Gruppen, Vereine und Parteien könnten Ihr Bürgerbegehren unterstützen? Können Sie also Verbündete für Ihr Vorhaben gewinnen? Schließlich brauchen Sie bis zum Bürgerentscheid einen langen Atem. Sie werden nicht nur Unterschriften sammeln müssen, sondern auch viel zu diskutieren haben und sich öffentlich erklären müssen.
- Wer könnte als Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson die Initiative nach außen vertreten, um mit der Verwaltung und dem Gemeinderat zu reden?
- Bedenken Sie auch, dass einige finanzielle Mittel notwendig sind, etwa für den Druck der Unterschriftenlisten, Plakatierung oder Infostände. Eine (geringe) Kostenerstattung gibt es nur für Initiativen in Gemeinden ab 10.000 Einwohner/innen und nur, wenn das Begehren erfolgreich ist.
- Die Aufsichtsbehörden der Kommunen sind verpflichtet, Initiativen zu den Verfahren Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gebührenfrei zu beraten. Über die örtlichen Instrumente der Bürgerbeteiligung kann die Verwaltung der betreffenden Kommune informieren.

Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG)

Überblick

Damit Sie sich einen schnellen Überblick über die Regeln verschaffen können, sind die wesentlichen hier zusammengefasst. Es ist hilfreich, die einzelnen Paragraphen des Gesetzes nachzulesen, auf die hier bereits hingewiesen wird. Auch das hinten abgedruckte Stichwortverzeichnis ermöglicht einen raschen Zugang zum Gesetz.

Grundsätzliche Regeln

- Mit einem Einwohnerantrag oder einem Bürgerbegehren können nur Dinge bewegt werden, die in der Zuständigkeit eines Gemeinderates beziehungsweise Ortschaftsrates oder Kreistages liegen (§ 1 Abs. 1).
- Notwendig ist eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson (§ 3 Abs. 1). Diese stellen den Antrag auf ein Bürgerbegehren an die Gemeindeverwaltung und vertreten die Initiative nach außen.
- Die Vertrauensperson hat Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüssen, wenn der Einwohnerantrag oder das Bürgerbegehren beraten wird. Die Sitzungen müssen öffentlich sein. (§ 3 Abs. 3).
- Die Initiative kann sich in formalen Fragen beraten lassen; dies ist schriftlich bei der Rechtsaufsichtsbehörde (derzeit Landesverwaltungsamt) zu beantragen (§ 4).
- Unterschriftenliste: Alle Listen müssen den Inhalt des Antrags (Begründung und die Abstimmungsfrage), Vertrauensperson und Stellvertreter/in sowie die Datenschutzerklärung enthalten. Handschriftlich einzutragen sind Vor- und Zuname der Unterzeichner/innen, Anschrift, Datum der Unterschrift und die Unterschrift selbst. Nur die Unterschrift muss persönlich erfolgen. Beim Eintragen der Daten darf eine andere Person helfen. Bei einem finanzwirksamen Bürgerbegehren soll ein Kostendeckungsvorschlag enthalten sein. Geht es um die Höhe von Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde, muss ein Kostendeckungsvorschlag vorgelegt werden (§ 6 Abs. 1 und 2).
- Für Initiativen, die ein Bürgerbegehren in einer Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohner/innen erfolgreich gestalten, gibt es eine Kostenerstattung (§ 27 Abs. 2,3).
- Fairnessgebot: In Veranstaltungen und Veröffentlichungen der Gemeinde sind Belange der Gemeinde und der Initiative in gleichem Umfang darzustellen; das gilt auch für die Information vor einem Bürgerentscheid (§ 3 Abs. 4).

Einwohnerantrag

- Unterzeichnungsberechtigt sind alle Einwohner/innen ab dem 14. Lebensjahr, auch Ausländer/innen (§ 2 Abs. 2).
- Nicht zulässig sind Anträge zu Aufgaben, die nur der Bürger-

meisterin/dem Bürgermeister obliegen oder gesetzwidrige Ziele verfolgen (§ 1 Abs. 2).

- Unterschriftenhürde: 1 Prozent der Einwohner/innen, maximal 300 Unterschriften (§ 7 Abs. 2); in Landkreisen maximal 1.000 Unterschriften (§ 10 Abs. 2).
- Über die Zulässigkeit entscheidet der Gemeinderat (§ 7 Abs. 3).
- Der Gemeinderat muss den Einwohnerantrag binnen zwei Monaten behandeln (§ 8).

Bürgerbegehren

- Zulassungsantrag notwendig (§ 12 Abs. 1); es genügt ein Schreiben an die Gemeindeverwaltung, mit dem das Bürgerbegehren beantragt wird („Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens“). Dieses muss die Abstimmungsfrage und die Begründung enthalten. Die Frage muss so formuliert sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann (§ 6 Abs. 1).
- Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss, muss der Antrag binnen vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein (§ 12 Abs. 2).
- Unterzeichnungs- und stimmberechtigt sind alle Bürger/innen ab dem 16. Lebensjahr (§ 2 Abs. 1).
- Nicht zulässig sind Bürgerbegehren, die gesetzwidrige Ziele verfolgen, zu Aufgaben, die nur der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen, zur Geschäftsordnung des Gemeinderates, zur Haushaltssatzung im Ganzen, zum Finanzplan, zur Jahresrechnung, zur Einführung oder Abschaffung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten (§ 1 Abs. 1).
- Die Gemeindeverwaltung entscheidet binnen vier Wochen über den Antrag (§ 11 Abs. 3).
- Unterschriftenhürde für Bürgerbegehren: 7 Prozent, maximal 7.000 Unterschriften (§ 14 Abs. 2), in Landkreisen maximal 10.000 (§ 17 Abs. 3). Die Hürde für Bürgerbegehren, die die Abwahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters oder einer Landrätin/eines Landrates beantragen, beträgt 35 Prozent (§ 14 Abs. 3).
- Die Sammlungsfrist beträgt 4 Monate. Sie wird im Einvernehmen mit der Initiative von der Gemeindeverwaltung festgelegt (§ 13).
- Nach Einreichung der geprüften Unterschriften entscheidet der Gemeinderat binnen zwei Monaten über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens (§ 14 Abs. 4).
- Kommt das Bürgerbegehren zustande, tritt eine Sperrwirkung ein. Der Gemeinderat darf dann keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung mehr treffen (§ 15 Abs. 1).
- In der Sache abschließend entscheidet der Gemeinderat binnen drei Monaten (§ 15 Abs. 2).



Der Gesetzestext im Wortlaut mit Erläuterungen und Hinweisen

Bürgerentscheid

- Der Bürgerentscheid ist binnen drei Monaten nach Feststellung des Zustandekommens des Bürgerbegehrens durchzuführen (§ 18 Abs. 2). Achtung: Die Frist läuft parallel zu der dreimonatigen Frist für die inhaltliche Beratung des Begehrens durch den Gemeinderat. Die Frist kann aber verlängert werden.
- Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat das Bürgerbegehren (auch verändert) übernimmt (§ 18 Abs. 4).
- Der Gemeinderat kann einen Alternativvorschlag mit zur Abstimmung stellen (§ 18 Abs. 3).
- Der Gemeinderat kann mit 2/3-Mehrheit einen Bürgerentscheid auch ohne Bürgerbegehren ansetzen (Ratsbegehren/Ratsreferendum). In diesem Fall können die Bürger/innen einen Alternativvorschlag mit zur Abstimmung stellen; die Unterschriftenhürde hierfür beträgt 3,5 Prozent (§ 18 Abs. 5).
- Der Abstimmungstag wird von der Rechtsaufsicht im Benehmen mit der Initiative und der Gemeinde (sie müssen also beide gefragt werden) festgelegt (§19 Abs. 1).
- Spätestens 22 Tage vor der Abstimmung muss jeder/jedem Abstimmungsberechtigten Informationsmaterial zugegangen sein (§19 Abs. 4).
- Für Bürgerentscheide gelten Zustimmungsklauseln: Neben der Mehrheit muss eine bestimmte Zahl der Stimmberechtigten mit Ja gestimmt haben, damit der Vorschlag angenommen ist. In Gemeinden mit bis zu 10.000 Stimmberechtigten liegt das Quorum bei 20 Prozent, in Gemeinden bis 50.000 Stimmberechtigte bei 15 Prozent und in Gemeinden mit mehr als 50.000 Stimmberechtigten bei 10 Prozent.
- Bindungswirkung: zwei Jahre. Sollte der Gemeinderat den Entscheid später antasten, können die Bürger/innen erneut einen Bürgerentscheid beantragen. Die Unterschriftenhürde für das Bürgerbegehren beträgt dann nur 3,5 Prozent (§23 Abs. 3).



Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt : Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Stimmrecht
- § 3 Vertrauensperson, Öffentlichkeit der Sitzung des Gemeinderats und Chancengleichheit
- § 4 Beratungspflicht
- § 5 Datenschutz
- § 6 Gestaltung, Einreichung und Prüfung der Unterschriftenlisten

Zweiter Abschnitt: Einwohnerantrag

- § 7 Gegenstand, Voraussetzungen und Verfahren des Einwohnerantrags
- § 8 Behandlung im Gemeinderat
- § 9 Einwohneranträge in Ortsteilen und Ortschaften
- § 10 Einwohneranträge in Landkreisen

Dritter Abschnitt: Bürgerbegehren

- § 11 Gegenstand des Bürgerbegehrens
- § 12 Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens und Entscheidung
- § 13 Bekanntmachung des Bürgerbegehrens und der Sammlungsfrist
- § 14 Unterstützung und Zustandekommen des Bürgerbegehrens
- § 15 Sperrwirkung und Behandlung im Gemeinderat
- § 16 Bürgerbegehren in Ortsteilen und Ortschaften
- § 17 Bürgerbegehren in Landkreisen

Vierter Abschnitt: Bürgerentscheid

- § 18 Gegenstand und Voraussetzungen des Bürgerentscheids
- § 19 Termin und Bekanntmachung des Bürgerentscheids sowie Information
- § 20 Abstimmung
- § 21 Anwendung des Kommunalwahlrechts und des Landeswahlrechts
- § 22 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 23 Ergebnis und Wirkungen des Bürgerentscheids
- § 24 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses
- § 25 Bürgerentscheid in Ortsteilen und Ortschaften
- § 26 Bürgerentscheid in Landkreisen

Fünfter Abschnitt: Kosten und Schlussbestimmungen

- § 27 Kosten
- § 28 Gebührenbefreiung
- § 29 Fristen und Termine
- § 30 Elektronische Kommunikation
- § 31 Gleichstellungsbestimmung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Die Erläuterungen sind rot markiert.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde haben die Bürger das Recht, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie Einwohner das Recht, Einwohneranträge zu stellen.

Unbedingt beachten: Das Anliegen, das mit einem Einwohnerantrag angesprochen oder mit einem Bürgerbegehren durchgesetzt werden soll, muss in die Zuständigkeit des Gemeinderates¹ fallen.

(2) Unzulässig sind Einwohneranträge, die

1. Aufgaben, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen, zum Inhalt haben oder
2. ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Unzulässig sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, die

1. ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder
2. Aufgaben, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
3. den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats,
4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung im Ganzen sowie über Nachtragshaushaltssatzungen,
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
6. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
7. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zum Inhalt haben. Satz 1 Nr. 7 gilt nicht, wenn Inhalt der Bürgerbegehren und Bürgerentscheide die Höhe von Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten ist, soweit dabei das Kostendeckungsprinzip beachtet wird.

Bürgerbegehren können auch zu Abgaben und Entgelten gestartet werden, nicht aber zu deren Einführung oder Abschaffung. Geht es um Abgaben oder Entgelte, ist zwingend ein Kostendeckungsvorschlag vorzulegen.

(4) Zulässig sind Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, mit denen die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden zu einem Handeln oder Unterlassen in der Verbandsversammlung aufgefordert werden.

§ 2 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt ist jeder Bürger, der am Tag der Unterzeichnung des Einwohnerantrags, Bürgerbegehrens oder am Tag des Bürgerentscheids das Wahlrecht nach den §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) besitzt.

Da das Wahlalter für Kommunalwahlen mittlerweile auf 16 Jahre abgesenkt ist, können Bürgerbegehren von Bürger/innen ab dem 16. Lebensjahr initiiert und unterschrieben werden.

Da die Stimmberechtigung am Tag der Unterzeichnung gegeben sein muss, ist es nun möglich, die Unterschriften für ein Bürgerbegehren vor Ablauf der Sammlungsfrist einzureichen, wenn die geforderte Anzahl zusammen ist.

(2) Stimmberechtigt bei Einwohneranträgen sind außerdem Einwohner, die am Tage der Unterzeichnung des Antrags seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Anders als bei Bürgerbegehren können Einwohneranträge auch von ausländischen Mitbürger/innen und von Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr initiiert und unterschrieben werden.

(3) Jeder Stimmberechtigte darf bei demselben Einwohnerantrag, Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid sein Stimmrecht nur einmal ausüben.

(4) Die Zahl der Stimmberechtigten richtet sich nach der vor der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger, bei Einwohneranträgen nach der Zahl der Einwohner.

§ 3 Vertrauensperson, Öffentlichkeit der Sitzung des Gemeinderats und Chancengleichheit

(1) In dem Einwohnerantrag und in dem Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens sind als Vertreter der Antragsteller eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson sowie ihre Wohnanschriften zu benennen.

(2) Die Vertrauensperson und in deren Vertretung die stellvertretende Vertrauensperson sind berechtigt, verbindliche Erklärungen in den Verfahren zum Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid abzugeben und berechtigt und verpflichtet, solche Erklärungen entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson und in deren Vertretung die stellvertretende Vertrauensperson haben ein Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen des Gemeinderats und dessen Ausschüssen, in denen der Einwohnerantrag oder das Bürgerbegehren beraten wird. Alle Beratungen von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren in den Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse sind öffentlich.

Die Vertrauensperson und ihre Stellvertretung sollten sich auf einen längeren Zeitraum einstellen. Sie sind Ansprechpersonen gegenüber der Kommune, aber auch gegenüber den Medien. Überlegenswert scheint, sie beim Start der Initiative – wenn sich bereits mehrere Menschen zusammengenommen haben oder eine Organisation aktiv wird – zu wählen und damit demokratisch zu legitimieren.

(4) Die im Gemeinderat und von den Antragstellern vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerbegehrens dürfen in Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde nur in gleichem Umfang dargestellt werden. Zur Information der Bürger vor einem Bürgerentscheid werden von der Gemeinde den Beteiligten die gleichen Möglichkeiten wie bei Gemeinderatswahlen eröffnet.

Diese Fairnessklausel sichert „Waffengleichheit“. Äußert sich also die Gemeinde beispielsweise in ihrem Amtsblatt oder auf ihrer Internetseite, muss sie der Initiative diese Möglichkeit in gleichem Umfang anbieten. Dies betrifft auch Veranstaltungen der Gemeinde, wie beispielsweise Einwohnerversammlungen. Um Konflikte zu vermeiden, sollte die Gemeinde vor einer Veröffentlichung oder Veranstaltung die Vertrauensperson ansprechen, damit sich die Initiative auf eine Veröffentlichung und Veranstaltung einstellen kann. Dieses Gleichheitsgebot gilt ausdrücklich auch für die Pflicht, eine Information vor einem Bürgerentscheid an alle Stimmberechtigten zu geben (siehe § 19 Abs. 4).

§ 4 Beratungspflicht

Die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreise und kreisfreien Städte berät als zentrale Stelle die nach § 2 Abs. 2 stimmberechtigten Einwohner der Gemeinden, Landkreise

und kreisfreien Städte kostenfrei über die formalen Voraussetzungen eines geplanten Einwohnerantrags und die nach § 2 Abs. 1 stimmberechtigten Bürger der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte kostenfrei über die formalen Voraussetzungen eines geplanten Bürgerbegehrens, wenn dies schriftlich beantragt wird.

Nutzen Sie diese Möglichkeit; kein Einwohnerantrag oder Bürgerbegehren muss an den formalen Anforderungen scheitern. Wird ein Bürgerbegehren dennoch aus formalen Gründen nicht zugelassen, kann die Initiative ihren Antrag neu aufsetzen und erneut einreichen. Bei einem Einwohnerantrag gilt das nicht, denn er wird erst nach der Unterschriftensammlung mit allen Unterschriften eingereicht. Scheitert er dann aus formalen Gründen, haben die Menschen umsonst unterschrieben. Dieser Frust ist vermeidbar. Es empfiehlt sich, für die Beratung den Entwurf der Unterschriftenliste vorzulegen (siehe Hinweis zu § 6).

§ 5 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden, dürfen nur für die Durchführung des jeweiligen Einwohnerantrags, Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids verarbeitet werden. Werden sie für das Verfahren nicht mehr benötigt, sind sie unverzüglich zu vernichten.

(2) Wer entgegen Absatz 1 personenbezogene Daten verarbeitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Gemeinden dürfen also die eingereichten Unterschriften nicht verarbeiten, um beispielsweise Eintragungen im Melderegister zu korrigieren, Bürger/innen um entsprechende Angaben zu bitten oder gar einzubestellen.

§ 6 Gestaltung, Einreichung und Prüfung der Unterschriftenlisten

(1) Jede Unterschriftsleistung für einen Einwohnerantrag und für ein Bürgerbegehren erfolgt auf Unterschriftenlisten. Bei einem Einwohnerantrag müssen der Inhalt des Antrags, bei einem Bürgerbegehren der Wortlaut und die Begründung des begeherten Anliegens auf der Unterschriftenliste vollständig enthalten sein. Ein Bürgerbegehren muss so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beant-

¹ Gemeint sind immer auch Stadtrat und Kreistag.

wortet werden kann. Bei einem finanzwirksamen Bürgerbegehren soll ein Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten sein. Bei einem Bürgerbegehren über die Höhe von Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 3 Satz 2) muss das Bürgerbegehren einen Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten.

Eine Unterschriftenliste sollte auch mit „Unterschriftenliste“ überschrieben sein. Zu empfehlen ist, dem Bürgerbegehren einen eigenen Namen zu geben (etwa Bürgerbegehren „Kinderfreundliche Stadt“). So lässt sich der Einwohnerantrag oder das Bürgerbegehren von anderen Initiativen unterscheiden und leichter ins Gespräch bringen. Das Anliegen sollte in knapper Form formuliert sein, und zwar so, dass bei einer Abstimmung mit JA oder NEIN geantwortet werden kann. Tipp: Formulieren Sie bei einem Bürgerbegehren die Frage positiv. So können diejenigen, die sich für Ihr Anliegen aussprechen wollen, beim Bürgerentscheid mit JA stimmen.

Beispiele für sinnvolle Fragestellungen:

- „Sind Sie dafür, dass auf dem Gebiet xyz ein Kindergarten gebaut wird?“
- „Sind Sie dafür, dass folgende Straßen der Innenstadt als Fußgängerzone eingerichtet werden: a, b, c, ...?“
- „Befürworten Sie es, dass der Stadtratsbeschluss vom xy.xz.20yz, am Provinzfürstenplatz eine neue Stadthalle zu bauen, aufgehoben wird?“

Nicht zwingend muss die Fragestellung als ein Satz formuliert werden. Bei Vorschlägen, die aus mehreren Punkten bestehen, ist eine zusammenfassende Frage möglich:

- „Soll das nachfolgend beschriebene Konzept für eine kinderfreundliche Stadt von der Gemeinde xyz umgesetzt werden?“ oder
- „Stimmen Sie folgendem Antrag zu?
 1. Die Stadt xyz baut Radwege in ...
 2. Die Stadt xyz richtet Kinderspielplätze in ... ein.“

Die Begründung ist zwingend vorgeschrieben. Da sie mit auf die Unterschriftenliste gehört, sollte sie knapp gehalten sein. Sie darf keine unwahren Behauptungen enthalten. Stellen Sie Ihre Argumente dar, damit sich die Menschen ein möglichst klares Bild von Ihrer Initiative, Ihrem Anliegen und Ihrer Motivation machen können. Angriffe auf politische Gegner/innen sollten ebenso unterbleiben wie jede Form von Populismus.

Bei einem Bürgerbegehren, das die Kommune im Ergebnis finanziell belasten könnte, ist ein Kostendeckungsvorschlag

zwar nicht mehr zwingend (außer bei Abgaben und Entgelten), sollte aber mit vorgelegt werden. Einfach ist das nicht; es empfiehlt sich daher, hierfür die Gemeindeverwaltung zu konsultieren.

- (2) Jede Unterschriftenliste hat die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson sowie den Hinweis zu enthalten, dass die erhobenen personenbezogenen Daten nur zur Durchführung des jeweiligen Einwohnerantrags oder Bürgerbegehrens verarbeitet werden dürfen und unverzüglich vernichtet werden, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden. Sofern eine unterschriftswillige Person den Einwohnerantrag oder das Bürgerbegehren aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht auf der Unterschriftenliste unterstützen möchte, ist ihr eine gesonderte Unterschriftenliste auszuhändigen, auf der nur sie ihre personenbezogenen Daten und ihre Unterschrift einträgt.

Als Datenschutzhinweis, der auf die Unterschriftenliste gehört, sollte folgende Passage aus diesem Absatz genutzt werden: „Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zur Durchführung dieses Einwohnerantrages/Bürgerbegehrens verarbeitet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.“ Dieser Hinweis mag bürokratisch erscheinen, er wird Ihnen aber bei der Unterschriftensammlung helfen, da viele Menschen fürchten, dass ihre Daten, wie die Adresse oder das Geburtsdatum, anderweitig verwendet und „irgendwie“ weitergegeben werden.

Hat jemand bei der Unterschriftensammlung Bedenken, dass eine andere Person, die danach unterschreibt, die Daten einsehen kann, muss dieser Person eine gesonderte Unterschriftenliste ausgehändigt werden, auf der nur sie sich einträgt.

- (3) Die Unterschriftsleistung für das Bürgerbegehren muss innerhalb der gesetzlich festgelegten Sammlungsfrist erfolgen.

Damit sich eine Initiative nicht dem Vorwurf aussetzt, nach Ablauf der Sammlungsfrist noch Unterschriften gesammelt zu haben, sollten alle noch ausliegenden und vorhandenen leeren Unterschriftenlisten unmittelbar nach Fristablauf eingesammelt und vernichtet werden.

- (4) Die Unterschriftsleistung muss persönlich und handschriftlich erfolgen. Auf der Unterschriftenliste sind Vor- und Familienname, Geburtsdatum, bei mehreren Wohnungen die

Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners sowie das Datum der Unterschrift handschriftlich und deutlich lesbar einzutragen. Nach der Unterschriftsleistung dürfen von Dritten keine handschriftlichen Eintragungen mehr vorgenommen werden.

Nur die Unterschrift muss persönlich erfolgen, bei allen anderen Eintragungen kann sich helfen lassen, wer beispielsweise schlecht sehen kann oder Schwierigkeiten beim Schreiben hat. Dies ist allerdings nur möglich, bis die jeweilige Person unterschrieben hat; es dürfen danach keine Eintragungen mehr vorgenommen werden. Auch ist es nicht erlaubt, die Daten von potenziellen Unterzeichnern einzudrucken. Alle Angaben müssen handschriftlich erfolgen.

- (5) Die Unterschriftenlisten sind mit der erforderlichen Anzahl der Unterschriften durch die Vertrauensperson beim Bürgermeister einzureichen. Die Gemeinde bestätigt das Stimmrecht der Unterzeichner unverzüglich und unentgelt-

lich. Im Falle mehrfacher Unterzeichnung wird das Stimmrecht nur einmal bestätigt. Die Eintragung ist auch gültig, wenn trotz einer nach Absatz 4 Satz 2 fehlenden Angabe die Identität des Unterschriftsleistenden eindeutig feststellbar ist. Der Bürgermeister stellt die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen in der Gemeinde fest. Der Bürgermeister informiert die Vertrauensperson unverzüglich über das festgestellte Ergebnis.

Während der Unterschriftensammlung sollte darauf geachtet werden, dass die Eintragungen vollständig und korrekt sind. Fehlt dennoch eine Angabe, hat die Gemeinde das Stimmrecht zu bestätigen, wenn die Identität zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, also keine Verwechslung mit einer anderen Person möglich ist.

- (6) Die Beschaffung und Bereitstellung der Unterschriftenlisten für den Einwohnerantrag und das Bürgerbegehren obliegt den Antragstellern.



Zweiter Abschnitt: Einwohnerantrag**§ 7 Gegenstand, Voraussetzungen und Verfahren des Einwohnerantrags**

- (1) Die Einwohner können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- (2) Der Einwohnerantrag ist schriftlich an die Gemeinde zu richten. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der nach § 2 Abs. 2 stimmberechtigten Einwohner, höchstens aber von 300 der stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde unterzeichnet sein muss.

Beachten Sie bei der Ermittlung der notwendigen Unterschriftenzahl, dass sich das vorgeschriebene eine Prozent auf alle Einwohner/innen ab dem 14. Lebensjahr bezieht. Die Ein-Prozent-Hürde ist gedeckelt: In jedem Fall genügen für einen Einwohnerantrag 300 gültige Unterschriften, auch wenn ein Prozent der Einwohnerschaft sehr viel mehr Unterschriften bedeuten würden.

- (3) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags ist festzustellen, wenn er die Voraussetzungen der §§ 1, 6 und 7 Abs. 1 und 2 erfüllt.
- (4) Die Entscheidung des Gemeinderats ist der Vertrauensperson des Einwohnerantrags zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Gemeinderats kann die Vertrauensperson binnen eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet nicht statt.

§ 8 Behandlung im Gemeinderat

Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Gemeinderat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang über die beantragte Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden.

Die Vertrauensperson hat nach § 3 Abs. 3 Anwesenheits- und Rederecht in den Gemeinderats- und Ausschusssitzungen, in denen der Einwohnerantrag behandelt wird. Diese Sitzungen müssen stets öffentlich sein.

§ 9 Einwohneranträge in Ortsteilen und Ortschaften

- (1) In Gemeinden, in denen Ortsteilräte, und in Landgemeinden, in denen Ortschaftsräte gewählt worden sind, kann ein Einwohnerantrag auch an den Ortsteilrat oder den Ortschaftsrat gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit des Ortsteils oder eine Angelegenheit der Ortschaft handelt (Einwohnerantrag in Ortsteilen und Ortschaften).
- (2) Die §§ 7 und 8 gelten mit der Maßgabe, dass
 1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer in dem Ortsteil oder der Ortschaft wohnt,
 2. die Berechnung der erforderlichen Unterschriften sich nach der Zahl der in dem Ortsteil oder in der Ortschaft wohnenden Einwohner richtet.

§ 10 Einwohneranträge in Landkreisen

- (1) Einwohner eines Landkreises können beantragen, dass der Kreistag über Kreisangelegenheiten, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag in Landkreisen).
- (2) Der Einwohnerantrag in Landkreisen ist schriftlich an den Landkreis zu richten. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags in Landkreisen setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der nach § 2 Abs. 2 stimmberechtigten Einwohner, höchstens aber von 1.000 der stimmberechtigten Einwohner des Landkreises unterzeichnet sein muss.

Für einen Einwohnerantrag, der sich an einen Kreistag richtet und bei dem es um eine Angelegenheit des Landkreises geht, gilt ebenfalls die Ein-Prozent-Hürde; die Deckelung ist allerdings höher: Es genügen 1.000 Unterschriften.

- (3) Die §§ 7 und 8 gelten mit der Maßgabe, dass
 1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer in dem Landkreis wohnt,
 2. die Berechnung der erforderlichen Unterschriften sich nach der Zahl der in dem Landkreis wohnenden Einwohner richtet.

Dritter Abschnitt: Bürgerbegehren**§ 11 Gegenstand des Bürgerbegehrens**

- (1) Die Bürger können über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).
- (2) Das Verfahren zur Abwahl des Bürgermeisters nach § 28 Abs. 6 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann auch durch ein Bürgerbegehren eingeleitet werden.

§ 12 Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens und Entscheidung

- (1) Die Zulassung eines Bürgerbegehrens ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Das an die Gemeindeverwaltung zu richtende Schreiben sollte mit „Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens ‚Name des Begehrens‘“ überschrieben sein. Zudem sollte es die Fragestellung mit Begründung enthalten – siehe dazu den Hinweis zu § 6. Genannt sein muss auch die Vertrauensperson sowie möglichst eine Stellvertretung.

- (2) Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines Ausschusses des Gemeinderats, muss der Antrag innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 ThürKO eingereicht werden.
- (3) Die Gemeindeverwaltung entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Zulässigkeit des Antrags. In Gemeinden ohne eigene Verwaltung entscheidet die Verwaltungsgemeinschaft über die Zulässigkeit des Antrags.
- (4) Die Zulässigkeit des Antrags ist festzustellen, wenn
 1. er die Voraussetzungen der §§ 1,6, 11 und 12 Abs. 1 erfüllt und
 2. der Gemeinderat nicht innerhalb des letzten Jahres vor Eingang des Bürgerbegehrens mit einem zulässigen Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid des sachlich gleichen Inhalts befasst war.

Ziffer 2 bedeutet, dass ein zuvor beantragtes Bürgerbegehren, das nicht zugelassen wurde, in abgewandelter Form wieder neu als Antrag eingereicht werden kann. Die Sache, die mit einem für unzulässig erklärten Bürgerbegehren the-

matisiert werden sollte, ist dann also nicht für ein Jahr gesperrt. Sollte es aber ein Bürgerbegehren oder einen Bürgerentscheid zum selben Thema gegeben haben, dann gilt die Jahresfrist.

- (5) Die Entscheidung der Gemeindeverwaltung ist der Vertrauensperson des Bürgerbegehrens zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Gemeindeverwaltung kann die Vertrauensperson Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet nicht statt.

§ 13 Bekanntmachung des Bürgerbegehrens und der Sammlungsfrist

- (1) Die Gemeindeverwaltung macht den zulässigen Antrag des Bürgerbegehrens mit dem vollständigen Wortlaut rechtzeitig vor Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt und setzt den Beginn der Sammlungsfrist im Einvernehmen mit der Vertrauensperson fest.
- (2) Die Sammlungsfrist beträgt vier Monate. Sie beginnt spätestens acht Wochen nach der Bekanntmachung.

Diese Regelung gibt einer Initiative sehr viel Spielraum bei der Festsetzung des Sammelstarts, denn sie muss mit dem Datum des Sammlungsbeginns einverstanden sein – das steckt in dem Wort „Einvernehmen“. Die Sammlung kann direkt nach der ortsüblichen Bekanntmachung beginnen; sie muss spätestens acht Wochen nach der Bekanntmachung angelaufen sein. Die Initiative sollte also überlegen, wie eilig sie es mit dem Bürgerbegehren hat oder ob sie Ferienzeiten sowie kältere Jahreszeiten wenigstens teilweise meidet, weil dann die Unterschriftensammlung erschwert sein könnte.

§ 14 Unterstützung und Zustandekommen des Bürgerbegehrens

- (1) Die Unterschriftsleistung zugunsten des Bürgerbegehrens erfolgt innerhalb von vier Monaten durch Eintragung in Unterschriftslisten.
- (2) Ein Bürgerbegehren ist zu Stande gekommen, wenn mindestens sieben vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber 7.000 der stimmberechtigten Bürger, unterschrieben haben.



Die Unterschriftenhürde von sieben Prozent gilt für alle Gemeinden Thüringens gleichermaßen. Die Deckelung von höchstens 7.000 Unterschriften greift derzeit nur in Erfurt. Keine andere Stadt in Thüringen ist so groß, dass dort ohne Sieben-Prozent-Hürde mehr als 7.000 Unterschriften zu sammeln wären.

- (3) Ein Bürgerbegehren zur Abwahl des Bürgermeisters (§ 11 Abs. 2) ist zustande gekommen, wenn mindestens 35 vom Hundert der stimmberechtigten Bürger unterschrieben haben. Ein Bürgerbegehren und ein nachfolgender Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters richten sich im Übrigen nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Für den Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters gilt das in § 28 Abs. 6 ThürKO festgeschriebene Quorum von 30 vom Hundert.

Die Abwahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters oder einer Landrätin/eines Landrats ist in § 28 Abs. 6 der Thüringer Kommunalordnung geregelt. Dort ist ein Zustimmungsquorum von 30 Prozent vorgeschrieben. Das heißt: Entscheidet sich die Mehrheit der Abstimmenden für die Abwahl, ist diese Entscheidung nur gültig, wenn mindestens 30 Prozent aller Stimmberechtigten mit Ja gestimmt haben. Die Unterschriftenhürde für ein Bürgerbegehren zur Einleitung einer Abwahl mittels eines Bürgerentscheids beträgt 35 Prozent.

- (4) Nach Bestätigung der Stimmberechtigung legt der Bürgermeister dem Gemeinderat das Bürgerbegehren unverzüglich zur Entscheidung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens vor. Der Gemeinderat entscheidet hierüber innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterschriftslisten mit dem vom Bürgermeister ermittelten Ergebnis. Der Gemeinderat ist dabei an die Beurteilung der Gültigkeit der Eintragungen nicht gebunden.

In dieser Phase entscheidet der Gemeinderat also nur darüber, ob das Bürgerbegehren die notwendige Unterschriftenhürde genommen hat; dies ist noch nicht die inhaltliche Auseinandersetzung und Entscheidung in der Sache. Dass der Gemeinderat an die Beurteilung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zur Gültigkeit der Eintragungen nicht gebunden ist, bedeutet, dass er selbst – gegebenenfalls stichprobenartig – prüfen kann, ob die Prüfung der Stimmberechtigung angemessen war.

- (5) Die Entscheidung des Gemeinderats nach Abs. 4 ist der Vertrauensperson unverzüglich zuzustellen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Gemeinderats, dass das Bürgerbegehren nicht zu Stande gekommen ist, kann die Vertrauensperson binnen eines Monats vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben. Das Vorverfahren

nach § 68 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet nicht statt.

§ 15 Sperrwirkung und Behandlung im Gemeinderat

- (1) Ist das Zustandekommen des Bürgerbegehrens festgestellt, so darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung durch die Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden. § 30 Satz 1 ThürKO gilt entsprechend.

Diese Veränderungssperre verhindert, dass noch vor einem Bürgerentscheid Tatsachen geschaffen werden. Aber Achtung, sie wird erst wirksam, wenn die Unterschriften für ein Bürgerbegehren eingereicht wurden, diese geprüft sind und der Gemeinderat offiziell nach § 14 Abs. 4 das Zustandekommen des Bürgerbegehrens erklärt hat. Beschleunigen kann eine Initiative dies nur, indem sie die Sammlungsfrist von vier Monaten nicht ausschöpft und die notwendigen Unterschriften eher einreicht.

- (2) Der Gemeinderat hat das Bürgerbegehren innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung des Zustandekommens abschließend zu behandeln.

An dieser Stelle des Verfahrens befasst sich der Gemeinderat nun inhaltlich mit einem Bürgerbegehren. Er kann es annehmen oder ablehnen. Lehnt er es ab, kommt es zwingend zum Bürgerentscheid.

§ 16 Bürgerbegehren in Ortsteilen und Ortschaften

- (1) In Gemeinden, in denen Ortsteilräte, und in Landgemeinden, in denen Ortschaftsräte gewählt worden sind, können die Bürger über eine Angelegenheit des Ortsteils oder eine Angelegenheit der Ortschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren in Ortsteilen und Ortschaften).

- (2) Die §§ 11 bis 15 gelten mit der Maßgabe, dass
1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer in dem Ortsteil oder der Ortschaft wohnt,
 2. die Berechnung der erforderlichen Unterschriften sich nach der Zahl der in dem Ortsteil oder der Ortschaft wohnenden Bürger richtet.

§ 17 Bürgerbegehren in Landkreisen

- (1) Die Bürger eines Landkreises können über eine Angelegenheit, für die der Landkreis zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren in Landkreisen).

- (2) Die §§ 11 bis 15 gelten mit der Maßgabe, dass
1. antrags- und unterzeichnungsberechtigt ist, wer in dem Landkreis wohnt,
 2. die Berechnung der erforderlichen Unterschriften sich nach der Zahl der in dem Landkreis wohnenden Bürger richtet.

- (3) Ein Bürgerbegehren in Landkreisen ist zu Stande gekommen, wenn mindestens sieben vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber 10.000 der stimmberechtigten Bürger, innerhalb von vier Monaten unterschrieben haben.

Auch für Landkreise gilt eine Unterschriftenhürde von sieben Prozent. Die Deckelung hier beläuft sich allerdings, anders als in den Gemeinden, auf 10.000 Unterschriften.

Vierter Abschnitt: Bürgerentscheid

§ 18 Gegenstand und Voraussetzungen des Bürgerentscheids

- (1) Beim Bürgerentscheid wird das zu Stande gekommene Bürgerbegehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt.
- (2) Der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten nach der abschließenden Behandlung des Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat durchzuführen. Der Gemeinderat kann die Frist im Einvernehmen mit der Vertrauensperson verlängern.

Zu beachten ist, dass innerhalb der Dreimonatsfrist alle Stimmberechtigten über den Bürgerentscheid zu informieren sind; die Information vor dem Entscheid muss spätestens 22 Tage vor der Abstimmung bei den Stimmberechtigten angekommen sein (§ 19 Abs. 4). Falls es gute Gründe gibt, den Bürgerentscheid später durchzuführen, wenn beispielsweise der Abstimmungstag auf einen Sonntag fallen würde, der zu einem verlängerten Wochenende gehört oder noch in den Ferien liegt, kann die Frist von drei Monaten im Einvernehmen mit der Vertrauensperson verlängert werden. Einvernehmen bedeutet, dass dies nur im Einverständnis beider Seiten geschehen kann.

- (3) Der Gemeinderat kann den Bürgern im Rahmen des Bürgerentscheids zusätzlich zum Vorschlag aus der Bürgerschaft zum gleichen thematischen Gegenstand einen Alternativvorschlag mit zur Abstimmung stellen.

Die Regelung eröffnet dem Gemeinderat, Varianten ins Gespräch zu bringen und mit zur Abstimmung zu stellen. Denkbar wäre auch, dass der Gemeinderat mit der Initiative verhandelt und – wenn beide Veränderungsbedarf sehen – beide einen Kompromiss ausarbeiten, der mit zur Abstimmung kommt.

- (4) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt. Der Entscheid entfällt auch, wenn der Gemeinderat das Begehren in einer veränderten Form annimmt, die jedoch dem Grundanliegen des Bürgerbegehrens entspricht, und der Gemeinderat auf Antrag der Vertrauensperson die Erledigung des Bürgerbegehrens feststellt. Für einen Beschluss nach Satz 1 und 2 gilt § 23 Abs. 3 entsprechend.

Der Gemeinderat kann einen Bürgerentscheid auch vermeiden, indem er eine veränderte Fassung der ursprünglichen Forderung beschließt. Jedoch muss das Grundanliegen des Begehrens, das die Menschen unterschrieben haben, gewahrt bleiben. Das öffnet die Tür für Gespräche zwischen Initiative und Gemeinderat. Denn der Rat kann nicht allein bestimmen, ob die geänderte Fassung noch dem Grundanliegen entspricht. Damit der Bürgerentscheid entfallen kann, muss die Vertrauensperson dies beim Gemeinderat beantragen. Sie hat hier also das letzte Wort. Gelingt die Einigung nicht, käme es zum Bürgerentscheid. Dann könnte der Gemeinderat nach Abs. 3 seine Fassung als Alternativvorlage mit zur Abstimmung stellen.

- (5) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen (Ratsbegehren), dass eine für Bürgerbegehren zulässige und in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegende Angelegenheit des eigenen gemeindlichen Wirkungskreises den Bürgern zum Bürgerentscheid (Ratsreferendum) vorgelegt wird. Ein solches Ratsbegehren findet nicht statt, wenn die in § 1 Abs. 3 genannten Gründe vorliegen. Zu den gemeindlichen Angelegenheiten gehören auch solche, deren Erledigung auf einen Zweckverband übertragen worden sind. Die Bürger können im Weg eines Bürgerbegehrens, bei dem das Antragsverfahren nach § 12 entfällt, einen eigenen Vorschlag zum gleichen thematischen Gegenstand (Alternativvorschlag) mit zur Abstimmung stellen. Ein Alternativvorschlag ist zustande gekommen, wenn ihn mindestens dreieinhalb vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber 3.500 der stimmberechtigten Bürger unterschrieben haben. Die Sammlungsfrist beträgt zwei Monate. Die Sammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderats für ein Ratsreferendum beginnen. Der Beginn der Sammlungsfrist ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. § 14 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Der Tag der Abstimmung für das Ratsreferendum kann erst nach der Entscheidung über das Zustandekommen des angezeigten Bürgerbegehrens festgelegt werden.

Ein Gemeinderat, der eine schwerwiegende Entscheidung nicht selbst fällen will, muss also nicht mehr eine Befragung durchführen, um dann deren Ergebnis zu vollziehen. Er kann einen verbindlichen Entscheid ansetzen. Für die Bürger/innen besteht die Möglichkeit, einen Alternativvorschlag mit zur Abstimmung zu bringen. Um diesen einzureichen, müssen Unterschriften gesammelt werden; da der Gemeinderat schon beschlossen hat, dass ein Bürgerentscheid stattfinden soll, genügen hier 3,5 Prozent der Unterschriften der

stimmberechtigten Bürger/innen; die Sammlungsfrist ist ebenfalls halbiert und beträgt zwei Monate. Der sonst übliche Antrag entfällt; nur die Sammlungsfrist ist anzuzeigen. Selbstverständlich muss sich die Alternativvorlage auf die Sache beziehen, die der Gemeinderat von den Bürger/innen entschieden haben will.

- (6) Das Ratsreferendum ist frühestens einen Monat, spätestens sechs Monate nach dem jeweiligen Gemeinderatsbeschluss durchzuführen.
- (7) Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Thema statt oder steht auch ein Alternativvorschlag zur Abstimmung, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

§ 19 Termin und Bekanntmachung des Bürgerentscheids sowie Information

- (1) Den Tag der Abstimmung legt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde und der Vertrauensperson fest. Der Abstimmungstermin muss ein feiertagsfreier Sonntag sein und soll mit einem Wahltermin zusammengelegt werden, wenn ein Wahltermin in zeitlicher Nähe liegt. Als zeitliche Nähe gilt ein Zeitraum von längstens drei Monaten vor einem Wahltermin.

Der genaue Abstimmungstermin muss immer ein Sonntag sein – vorausgesetzt, der Sonntag ist kein Feiertag – und wird im Benehmen mit der Initiative festgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde muss also mit der Vertrauensperson sprechen und deren Wünsche für den Abstimmungstermin innerhalb der nach § 18 Abs. 2 festgesetzten Frist hören. Verpflichtet, den Wünschen nachzukommen, ist die Rechtsaufsichtsbehörde aber nicht. Liegt ein Wahltermin in zeitlicher Nähe, ist dieser für die Abstimmung zu nutzen. Dabei muss es sich nicht um eine Kommunalwahl handeln, es kann auch eine Landtags-, Bundestags- und Europawahl sein. So lassen sich Kosten sparen und die Wahlbeteiligung steigern.

- (2) Der Inhalt des Bürgerentscheids und weitere Informationen zu seiner Durchführung sind von der Gemeinde unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist auch am Tag des Bürgerentscheids vor Beginn der Abstimmung am oder im Eingang des Abstimmungsraums anzubringen.

- (3) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. den Tag der Abstimmung,
 2. den vollständigen Wortlaut des Bürgerbegehrens,
 3. den vollständigen Wortlaut des Alternativvorschlages für den Fall, dass der Gemeinderat von seinem Recht zu einem solchen Vorschlag Gebrauch macht,
 4. den Inhalt des Stimmzettels.

Außerdem wird in der Bekanntmachung auf Folgendes verwiesen:

- a. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerden wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragungen in das Bürgerverzeichnis erhoben werden können,
- b. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
- c. ab wann eine Briefabstimmung möglich ist und was dabei zu beachten ist,
- d. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist,
- e. dass das Stimmrecht nur einmal und persönlich ausgeübt werden kann,
- f. dass sich strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

- (4) Neben der Bekanntmachung nach Abs. 3 hat die Gemeinde spätestens 22 Tage vor dem Tag der Abstimmung jedem stimmberechtigten Bürger Informationsmaterial über den Bürgerentscheid zukommen zu lassen. Das Informationsmaterial beinhaltet neben den in Abs. 3 genannten Angaben auch jeweils eine Stellungnahme der Antragsteller zum eigenen Vorschlag und gegebenenfalls zum Alternativvorschlag des Gemeinderats sowie eine Stellungnahme des Gemeinderats zum zur Entscheidung stehenden Bürgerbegehren und gegebenenfalls zu seinem Alternativvorschlag, soweit dies von den betreffenden Stellungnahmeberechtigten jeweils gewünscht wird. § 3 Abs. 4 ist zu beachten.

Vorgeschrieben ist eine Information an alle Stimmberechtigten, die 22 Tage vor dem Bürgerentscheid verteilt sein muss. Das muss keine Broschüre sein. Es kann auch ein einzelnes



Blatt oder ein gefalteter Bogen sein. Denkbar und sparsam wäre beispielsweise auch, die Abstimmungsbenachrichtigung mit der inhaltlichen Information zu koppeln (ein Muster kann bei Mehr Demokratie per Mail abgerufen werden). Für die Erstellung, den Druck und die Verteilung der Information ist die Gemeinde verantwortlich. Es gilt das Fairnessgebot (§ 3 Abs. 4): Gemeinde und Initiative haben den jeweils selben Umfang zur Verfügung. Wie umfangreich die Information letztlich ist, sollte sich daran orientieren, was die Bürger/innen benötigen, damit sie – unabhängig von der Berichterstattung in den Medien – sachlich und gut informiert entscheiden können und sich zu der Abstimmung eingeladen fühlen.

§ 20 Abstimmung

(1) Die Gemeinde stellt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten (Bürgerverzeichnis) auf, das in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung öffentlich ausgelegt wird. Spätestens am 22. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde durch schriftliche Mitteilung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person über die Eintragung. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden. Im Übrigen gilt § 12 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) entsprechend.

- (2) Die im Wege des Bürgerentscheids gestellte und auf das Bürgerbegehren und gegebenenfalls den Alternativvorschlag bezogene jeweilige Abstimmungsfrage ist vom Antragsteller so zu formulieren, dass sie eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids ist Aufgabe der Abstimmungsorgane. Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter leitet Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Das Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheids wird vom Abstimmungsausschuss festgestellt.
- (4) Die Stimmberechtigten kennzeichnen durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob sie die vorgelegte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen. Bei verbundenen Bürgerentscheiden hat jeder Stimmberechtigte für jeden Entscheid eine Stimme. Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Tag statt (verbundene Bürgerentscheide), werden gesonderte Stimmzettel verwendet. Eine Stimme ist außer in den in § 21 Nr. 5 genannten Fällen auch ungültig, wenn die Abstimmungsfrage bei einem Bürgerentscheid, bei dem auch ein Alternativvorschlag des Gemeinderats zur Abstimmung steht, in beiden Fällen mit einem „Ja“ beantwortet wird.

§ 21 Anwendung des Kommunalwahlrechts und des Landeswahlrechts

Die Bestimmungen des Thüringer Landeswahlgesetzes (ThürLWG) und der Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) sowie des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung finden wie folgt entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt:

1. hinsichtlich der Stimmbezirke und der Abstimmungsvorstände § 5 ThürKWG,
2. für die Ausübung des Stimmrechts § 3 ThürKWG,
3. für das Bürgerverzeichnis §§ 7 bis 11 ThürKWO,
4. für die Erteilung von Abstimmungsscheinen, eingeschlossen Briefabstimmungsunterlagen, §§ 13 bis 16 ThürKWO,
5. hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen §§ 39 und § 40 ThürLWG,
6. hinsichtlich der Stimmabgabe § 33 ThürKWO, soweit in § 20 dieses Gesetzes nichts Abweichendes geregelt ist,
7. für die Ausstattung des Abstimmungsvorstandes, die Eröffnung, den Verlauf und das Ende der Abstimmung §§ 30 bis 32 und § 35 ThürKWO, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,
8. für die Durchführung der Briefabstimmung § 36 ThürKWO,
9. für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses §§ 38 bis 40, 42 bis 48 und 50 ThürKWO, soweit nichts anderes bestimmt ist und
10. hinsichtlich des Umgangs mit und der Ausstattung für hilfebedürftige Abstimmende § 53 Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO).

§ 22 Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Abstimmungshandlung stellen der Abstimmungsvorstand und der Briefabstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk in getrennter Auszählung fest:
1. die Zahl der Stimmberechtigten,
 2. die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
 3. die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen,
 4. das Stimmenergebnis der Stichfrage.
- (2) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter nach § 20 Abs. 3 als vorsitzendes Mitglied und jeweils ein Beisitzer der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergrup-

pen. Die Parteien und Wählergruppen entsenden ihren Beisitzer durch Benennung; für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen.

- (3) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Ort und Zeit sind zuvor rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 23 Ergebnis und Wirkungen des Bürgerentscheids

- (1) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit bis zu 10.000 Bürgern 20 vom Hundert, 50.000 Bürgern 15 vom Hundert und über 50.000 Bürger zehn vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit von Ja- und Nein-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt. Bei einem Bürgerentscheid, bei dem auch ein Alternativvorschlag zur Abstimmung steht, ist der jeweilige Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und wenn diese Mehrheit mindestens dem nach Satz 1 anzuwendenden Quorum entspricht. Stehen an einem Abstimmungstermin mehrere Bürgerentscheide zur Abstimmung, bei denen die Stichfrage nach § 18 Abs. 7 zur Anwendung kommt, sind für die Erreichung des nach § 23 Abs. 1 notwendigen Quorums die jeweiligen Ja-Stimmen für die gemeinsam zur Abstimmung stehenden und mit der Stichfrage verbundenen Bürgerentscheide zusammenzuzählen.

Das so genannte Zustimmungsquorum beträgt also – je nach Gemeindegröße – 10 bis 20 Prozent. Dies bedeutet, dass die Mehrheitsentscheidung nur gültig ist, wenn gleichzeitig 10, 15 oder 20 Prozent der Stimmberechtigten mit Ja gestimmt haben.

- (2) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses.
- (3) Zum gleichen Sachverhalt darf bis zum Ablauf von zwei Jahren nach einem erfolgreichen Bürgerentscheid kein inhaltlich abweichender Gemeinderatsbeschluss gefasst sowie kein neues Bürgerbegehren und kein neuer Bürgerentscheid durchgeführt werden (Bindungswirkung). Trifft der Gemeinderat nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eine abwei-

chende Entscheidung zum Ergebnis des Bürgerentscheids, ist gegen die Entscheidung des Gemeinderats jederzeit ein Bürgerbegehren zulässig. Ein solches Bürgerbegehren ist abweichend von § 14 Abs. 2 zustande gekommen, wenn dreieinhalb vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber 3.500 der stimmberechtigten Bürger, unterschrieben haben. Alle Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gemeinderatsbeschlüsse innerhalb der Zwei-Jahres-Frist des Satzes 1 bleiben unberührt. Ein Bürgerbegehren nach den Sätzen 3 und 4 ist auch zulässig, wenn der Gemeinderat mit seiner Entscheidung gegen die Bindungswirkung nach Satz 1 verstößt. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn seit dem Bürgerentscheid eine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist.

Das Ergebnis eines Bürgerentscheides darf also zwei Jahre lang nicht angetastet werden. Fällt der Gemeinderat nach den zwei Jahren eine Entscheidung, die das Ergebnis des Bürgerentscheides angreift, kann dagegen ein Bürgerbegehren gestartet werden, um erneut eine Abstimmung herbeizuführen, mit der die Entscheidung des Gemeinderates überprüft wird. Hierfür ist die Unterschriftenhürde halbiert; es sind nur Unterschriften von 3,5 Prozent der Stimmberechtigten notwendig. Völlig frei ist der Gemeinderat, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 24 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Das Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheids ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Ist eine Satzung im Wege des Bürgerentscheids beschlossen worden, so ist bei der Bekanntmachung der Satzung auf diese Tatsache hinzuweisen.

§ 25 Bürgerentscheid in Ortsteilen und Ortschaften

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften von Landgemeinden entsprechend, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.
- (2) Für die Erfüllung der Quoren ist beim Bürgerentscheid
 1. in einem Ortsteil die Anzahl der in dem jeweiligen Ortsteil wohnenden Bürger,
 2. in einer Ortschaft die Anzahl der in der jeweiligen Ortschaft wohnenden Bürger zu Grunde zu legen.

- (3) Stimmberechtigt bei Abstimmungen in dem Ortsteil sowie in der Ortschaft sind alle Bürger, die dort ihren Aufenthalt haben und nach § 2 für den Bürgerentscheid stimmberechtigt sind.
- (4) Der Abstimmungsausschuss für Ortsteile und Ortschaften wird aus Mitgliedern des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates gebildet. Bürgerentscheide in Ortsteilen und Ortschaften werden von den Abstimmungsorganen der Gemeinde nach den für die gemeindliche Ebene geltenden Vorschriften durchgeführt.
- (5) Der erfolgreiche Bürgerentscheid in einem Ortsteil oder einer Ortschaft hat die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder Ortschaftsrates.
- (6) Das Ergebnis von Bürgerentscheiden in Ortsteilen und Ortschaften wird im örtlichen Mitteilungsblatt der Ortsteilverwaltung oder Ortschaftsverwaltung bekannt gemacht. Verfügt die Ortsteilverwaltung oder Ortschaftsverwaltung nicht über ein eigenes Mitteilungsblatt, wird das Ergebnis im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht.
- (7) Bei Bürgerentscheiden in einem Ortsteil oder einer Ortschaft kann die Verteilung des Informationsmaterials nach § 19 Abs. 4 auf den vom Bürgerentscheid betroffenen Ortsteil oder die vom Bürgerentscheid betroffene Ortschaft beschränkt werden und wird durch die Verwaltung der Gemeinde erfüllt, es sei denn, die Ortsteilverwaltung oder Ortschaftsverwaltung macht die Ausführung in eigener Verantwortung geltend.

§ 26 Bürgerentscheid in Landkreisen

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Bürgerentscheide in Landkreisen entsprechend, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.
- (2) Ein Antrag ist auf Landkreisebene angenommen, wenn er unabhängig von der Einwohnerzahl des Landkreises die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, wenn diese Mehrheit mindestens zehn vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.

In Landkreisen liegt das Zustimmungsquorum (siehe Hinweis zu § 23 Abs. 1) immer bei 10 Prozent.
- (3) Die Zahl der Stimmberechtigten im Landkreis entspricht der Gesamtzahl der Bürger des Landkreises, die nach § 2 das Stimmrecht in den Mitgliedsgemeinden haben.

- (4) Der Bürgerentscheid auf Landkreisebene wird vom Landrat und einem von ihm benannten Stellvertreter geleitet und durchgeführt. Der Abstimmungsausschuss besteht auf Landkreisebene aus dem Landrat und den entsprechend § 22 Abs. 2 entsandten Mitgliedern des Kreistages.
- (5) Der erfolgreiche Bürgerentscheid im Landkreis hat die Wirkung eines Beschlusses des Kreistages.
- (6) Der Bürgerentscheid und das Ergebnis eines Bürgerentscheids in einem Landkreis sind ortsüblich, sowohl vom Landkreis als auch von den Mitgliedsgemeinden, bekannt zu machen.
- (7) Der Landkreis kann Mitgliedsgemeinden mit der Verteilung von Informationsmaterial nach § 19 Abs. 4 beauftragen.

Fünfter Abschnitt: Kosten und Schlussbestimmungen

§ 27 Kosten

- (1) Die Kosten für die Beschaffung und Bereitstellung der Unterschriftenlisten für einen Einwohnerantrag und ein Bürgerbegehren und deren Übermittlung an die Gemeinde oder den Landkreis tragen die Antragsteller. Im Übrigen tragen die Gemeinden und Landkreise die notwendigen Kosten für die Durchführung eines Einwohnerantrags, Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids.
- (2) Den Antragstellern werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für die Organisation eines zu Stande gekommenen Bürgerbegehrens in Gemeinden oder deren Ortsteilen mit jeweils mehr als 10.000 Einwohnern und in Landkreisen erstattet. Für jeden Stimmberechtigten, der ein zu Stande gekommenes Bürgerbegehren durch seine Unterschrift rechtswirksam unterstützt hat, erhält der Antragsteller 0,10 Euro. Dabei werden nur so viele Unterschriften berücksichtigt, wie für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens erforderlich waren. Die Kostenerstattung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung des Gemeinderats oder des Kreistages über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens durch die Vertrauensperson bei der betreffenden Gemeinde oder dem Landkreis schriftlich zu beantragen.

Eine Kostenerstattung gibt es also nur, wenn in der Gemeinde mehr als 10.000 Menschen wohnen. Hier sind, wie sich leicht ausrechnen lässt, keine großen Beträge zu erwarten; dennoch ist dies eine Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit, von der ein Bürgerbegehren getragen wird. Es sollten alle Belege zu Ausgaben, die mit dem Bürgerbegehren zusammenhängen (Kopier-, Druck-, Portokosten, vielleicht auch Kosten für Veranstaltungen) gesammelt werden, da die Kosten nachgewiesen werden müssen. Der Antrag auf Kostenerstattung muss binnen sechs Monaten nach dem Beschluss des Gemeinderates über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens vorliegen.

- (3) Dem Antragsteller werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten eines angemessenen Abstimmungskampfes bei Bürgerentscheiden in Gemeinden oder deren Ortsteilen mit jeweils mehr als 10.000 Einwohnern und in Landkreisen erstattet. Für jeden Stimmberechtigten, der bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid für das Anliegen des Antragstellers in gültiger Weise mit „Ja“ gestimmt hat, erhält der Antragsteller 0,05 Euro. Dabei werden nur so viele Ja-Stimmen berücksichtigt, wie für den Erfolg des Bürgerentscheids

erforderlich waren. Die Kostenerstattung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheids gemäß § 24 Abs. 1 durch die Vertrauensperson bei der Gemeinde oder dem Landkreis schriftlich zu beantragen.

Auch für den Abstimmungskampf zu einem Bürgerentscheid gibt es eine Kostenerstattung, vorausgesetzt, der Bürgerentscheid hat das Zustimmungsquorum überwunden. Wie oben beschrieben, müssen die Kosten nachgewiesen werden (zum Beispiel für Plakatierung, Flyer, Veranstaltungen) und der Antrag muss sechs Monate nach Bekanntgabe des Bürgerentscheids eingereicht sein.

- (4) Die bei Bekanntmachungen nach § 26 Abs. 6 den Gemeinden entstehenden Kosten werden diesen vom jeweiligen für den Bürgerentscheid zuständigen Landkreis erstattet.
- (5) Beauftragt ein Landkreis Mitgliedsgebietskörperschaften mit der Herstellung oder Verteilung von Informationsmaterial nach § 19 in Verbindung mit § 26 Abs. 7, so hat er diesen die entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 28 Gebührenbefreiung

Für Verfahren des Einwohnerantrags, Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids sowie für die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen hierzu werden keine Gebühren erhoben.

§ 29 Fristen und Termine

Die in den Bestimmungen über Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vorgesehenen Fristen und Termine verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 30 Elektronische Kommunikation

§ 3 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Möglichkeiten der Übermittlung elektronischer Dokumente und die Zulässigkeit, die angeforderte Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen, findet im Rahmen der Verfahren von Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid keine Anwendung.

§ 31 Gleichstellungsbestimmung

Status und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Stichwort	§	Absatz
Abwahlbegehren (Bürgerbegehren zur Bürgermeisterabwahl)	14	3
Alternativvorlage der Bürger beim Ratsreferendum	18	5
Alternativvorlage des Gemeinderates beim Bürgerentscheid	18	3
Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens	12	
Anwesenheits- und Rederecht der Vertrauensperson	3	3
Beratung in formalen Fragen	4	
Bindungswirkung von Bürgerentscheiden	23	3
Bürgerbegehren	11-17	
Bürgerbegehren gegen Gemeinderatsbeschluss, Frist	12	2
Bürgerbegehren wenn Gemeinderat Bürgerentscheid ändert	23	3
Bürgerbegehren, Sammlungsfrist	13	2
Bürgerbegehren, Übernahme durch Gemeinderat	18	4
Bürgerbegehren, Unterschriftenhürde	14	2
Bürgerentscheid	18-26	
Bürgerentscheid, Frist nach erfolgreichem Bürgerbegehren	18	2
Bürgerentscheid, Zusammenlegung mit Wahlen	19	1
Bürgerentscheid, Zustimmungsquorum	23	1
Datenschutz	5	
Datenschutz, gesonderte Unterschriftenliste	6	2
Einwohnerantrag	7-10	
Einwohnerantrag, Stimmberechtigung	2	2
Einwohnerantrag, Unterschriftenhürde	7	2
Fairnessgebot	3	4
Information vor Bürgerentscheid an alle Stimmberechtigten	19	4
Kostendeckungsvorschlag "soll" und "muss"	6	1
Kostenerstattung für Initiativen	27	2-3
Landkreis, Bürgerbegehren	17	
Landkreis, Bürgerentscheid	26	
Landkreis, Einwohnerantrag	10	
Ortsteil und Ortschaft, Bürgerbegehren	16	
Ortsteil und Ortschaft, Bürgerentscheid	25	
Ortsteil und Ortschaft, Einwohnerantrag	9	
Ratsbegehren und Ratsreferendum	18	5
Sammlungsfrist für Bürgerbegehren	13	2
Sperrwirkung, Veränderungssperre	15	1
Stichfrage bei mehreren Bürgerentscheiden	18	7
Stimmberechtigung	2	
Tag der Abstimmung	19	1
Themenausschluss Bürgerbegehren	1	3
Themenausschluss Einwohneranträge	1	2
Unterschriftenlisten	6	
Unterzeichnung von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren	6	4
Vertrauensperson	3	1-3
Zweckverbände, Bürgerbegehren	1	4



Der Weg zu fairen Bürgerbegehren in Thüringen

1993

Die Thüringer Kommunalordnung tritt in Kraft. Mit den Paragrafen 16 und 17 werden Bürgerantrag und Bürgerbegehren ermöglicht.

11. Januar 2000

Einreichung des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens „Mehr Demokratie in Thüringen“ mit 9.204 Unterschriften. Der Gesetzentwurf des 20 Organisationen umfassenden Bündnisses für mehr Demokratie in Thüringen hat auch eine Reform der Bürgerbegehren zum Ziel. Der Antrag wird am 22. Februar 2000 abgelehnt. Mit dem neuen Antrag wird zunächst nur noch eine Reform der direkten Demokratie auf Landesebene angestrebt und später durchgesetzt.

5. Juli 2005

Symposium im Landtag: Diskutiert werden Vorschläge des Bündnisses für Mehr Demokratie in Thüringen für faire Bürgerbegehren.

10. November 2005

SPD und PDS bringen gemeinsam das mit Mehr Demokratie erarbeitete „Gesetz zum Ausbau der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene“ in den Thüringer Landtag ein. Die CDU-Fraktion lehnt den Gesetzentwurf im Dezember 2006 mit ihrer Mehrheit ab.

5. November 2007

Einreichung des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens „Mehr Demokratie in Thüringer Kommunen“ mit rund 12.000 Unterschriften. Das Volksbegehren wird am 17. Dezember 2007 für zulässig erklärt.

März bis Juli 2008

Unterschriftensammlung zum Volksbegehren „Mehr Demokratie in Thüringer Kommunen“ für eine Reform von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid und Einwohnerantrag

4. August 2008

Präsentation der 250.982 Unterschriftsbögen des Volksbegehrens als begehbbare Demokratie-Spirale im Erfurter Kaiser-saal; anschließend Übergabe der Unterschriften.

8. Oktober 2008

Die CDU beschließt eine Änderung der Thüringer Kommunalordnung und führt für Bürgerbegehren die Amtseintragung ein. Mahnwache vor dem Landtag mit 100 Menschen.

23. Oktober 2008

Das Volksbegehren wird mit 235.530 Unterschriften offiziell für „zustande gekommen“ erklärt.

22. Dezember 2008

Vertrauenspersonen des Volksbegehrens und die Fraktionen von Linke und SPD klagen gegen das CDU-Gesetz vor dem Thüringer Verfassungsgericht.

3. April 2009

Mit großer Mehrheit nimmt der Landtag das Volksbegehren „Mehr Demokratie in Thüringer Kommunen“ an. Verabschiedet wird auch ein Begleitgesetz, das die durch das CDU-Gesetz entstandenen Widersprüche in der Kommunalordnung (weitestgehend) ausbügelt. Die Klage wird zurückgezogen.

7. Mai 2009

Die neuen Regeln für Bürgerbegehren, Bürgerentscheid und Einwohnerantrag treten in Kraft.

13. Juni 2014

Mehr Demokratie und die Friedrich-Ebert-Stiftung laden Initiativen ein, die in den vorausgegangenen Jahren Bürgerbegehren gestartet hatten. Thema des Workshops: „Wo klemmt es noch bei der Direkten Demokratie in den Kommunen?“ Mehr Demokratie sammelt die Anregungen aus der Praxis, die später Ein-

gang finden in dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

Januar 2015

Nach der Regierungsbildung beginnen die regierungstragenden Fraktionen gemeinsam mit Mehr Demokratie Thüringen die Arbeit an einer Reform des Regelwerkes für Bürgerbegehren; Grundlage ist der 2005 in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf, der jedoch deutlich erweitert wird.

16. März 2016

Das Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene, erarbeitet von LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemeinsam mit Mehr Demokratie, wird in den Landtag eingebracht.

30. September 2016

Der Landtag beschließt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid – ThürEBBG.

8. November 2016

Das ThürEBBG tritt in Kraft.

16. November 2016

Der Bundesverband von Mehr Demokratie stellt das neue Ranking für die direkte Demokratie in Deutschland vor: Thüringen zieht für die kommunale Ebene auf Platz 1 und an Bayern vorbei.



Ich möchte Volksabstimmungen fordern und werde Mitglied bei Mehr Demokratie.

- Einzelmitgliedschaft (ab 78 EUR) _____ EUR
 Partnermitgliedschaft (ab 96 EUR) _____ EUR

- Ich erteile Ihnen bis auf Widerruf eine Einzugsermächtigung, um den Verwaltungsaufwand so niedrig wie möglich zu halten.

Ich werde Förderer und möchte spenden.

- Spende _____ EUR

Die Spende ist steuerlich absetzbar.

Vorname, Nachname

Adresse

Tel. E-Mail Geburtsdatum

Partner

Kontonummer

BIC

Bank

Der Einzug erfolgt:
 1/4jährlich 1/2jährlich jährlich einmalig

Ich zahle per Rechnung

Datum, Unterschrift

Bitte senden Sie die Antwortkarte an: Mehr Demokratie e. V., Tempelhof 3, 74594 Kreßberg oder per Fax an 07957-923 90 55.